25.) Generale,

die Legitimation der in den Justizämtern angestellten Viceactuarien betreffend,

vom 1sten July 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden für nöthig, daß die in Unsern Justizämtern angestellten Viceactuarien, durch die erlangte Admission zu der juridischen Praxis, oder durch einen Actuariatschein, zu allen vorkommenden Actuariatsgeschäften gesetzlich legitimiret sind.

Daher verordnen Wir:

1.

Die bei Unsern Justizämtern anjetzt angestellten Viceactuarien sollen, bis mit Schluß dieses Jahres, entweder die Admission zu der juridischen Praxis, oder einen Actuariatschein beibringen, dafern sie nicht bereits diese Legitimation beigebracht haben.

2.

Diejenigen Viceactuarien, welche von jetzt an in Unsern Justizämtern angestellt werden, erhalten ihre Anstellung nur unter der Bedingung, daß sie innerhalb der ersten sechs Monate, vom Tage ihrer Verpflichtung an, auf gleiche Weise ihre Legitimation beibringen und werden im Unterlassungsfalle ihrer Stelle wieder verlustig.

3.

Wenn ein Viceactuar seine Legitimation beigebracht hat, ist derselbe mit dem Actuariatseide zu belegen.

4.

Die Justizbeamten und deren Stellvertreter haben es Unserm Geheimen Finanz-Collegio sofort anzuzeigen, wenn ein in ihrem Amte angestellter Viceactuar seine Legitimation binnen der festgesetzten Frist nicht beigebracht hat.

Hiernach ist sich gehorsamst zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 1sten July 1820.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Carl Gottlob Beyer.

Ausgegeben zu Dresden am 19ten July 1820.